



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 738/08

vom
3. März 2009
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen zu 1.: Steuerhehlerei u. a.
zu 2. + 3.: Steuerhehlerei

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 2009 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 30. Juni 2008 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO), dass nicht die am "23. August 2008", sondern die am "23. August 2006" sichergestellten Gegenstände der Einziehung unterliegen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat im Tenor das Datum der Sicherstellung eingezogener Gegenstände unzutreffend bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein

Schreibversehen, wie sich aus den Urteilsgründen (UA S. 11) und dem Umstand ergibt, dass das genannte Datum nach der Verkündung des Urteils liegt.

Nack

Wahl

Hebenstreit

Jäger

Sander